

Pressedienst



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 01 – Büro des Landrats
Pressestelle

Sabine Schmid
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-282
Fax.: +49 (8041) 505-300
E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de
www.lra-toelz.de

29.01.2019

Information für britische Staatsangehörige: Nach Brexit Aufenthaltserlaubnis erforderlich

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Der Brexit tritt voraussichtlich am 29. März 2019 in Kraft. Noch sind die genauen Bedingungen, wie der Austritt der Briten aus der Europäischen Union erfolgen wird, nicht bekannt. Britische Staatsangehörige werden aber in jedem Fall zukünftig für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel benötigen. Rund 190 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen lebende Britinnen und Briten sind potentiell betroffen.

Einbürgerungswillige britische Staatsangehörige empfiehlt die Ausländerbehörde im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, möglichst vor dem Stichtag die Einbürgerung zu beantragen, sofern sie die britische Staatsangehörigkeit beibehalten wollten. Nur wer bis zu diesem Stichtag den Einbürgerungsantrag abgegeben hat, kann zusätzlich auch die britische Staatsbürgerschaft behalten.

Die schriftliche Antragstellung unterliegt keinen Formvorschriften und ist auch wirksam wenn sie zunächst nur mündlich gestellt wird. Zur Fristwahrung ist es daher hinreichend, wenn die Betroffenen klar ihren Wunsch nach Einbürgerung zum Ausdruck bringen. Die Vorsprachen werden eindeutig in den Akten dokumentiert. Die Unterschrift ist aber dennoch nachzuholen.

Welche Unterlagen zur Antragstellung notwendig sind, können in einem persönlichen Beratungsgespräch detailliert mitgeteilt werden oder bei der Serviceleistung „Einbürgerung“ unter www.lra-toelz.de nachgelesen werden. Die Einbürgerung ist gebührenpflichtig und beträgt 255 Euro pro Person und 51 Euro pro miteinzubürgerndes Kind.

Als Alternative zur Einbürgerung besteht auch die Möglichkeit einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Dieser wird jedoch erst dann erteilt werden können, wenn der Austritt aus der EU tatsächlich vollzogen ist. Nach dem EU-Austritt können Aufenthaltstitel z.B. für Studenten, zur Arbeitsaufnahme oder zur Familienzusammenführung beantragt werden.